

Konzentration und Qualifizierung der Aus- und Weiterbildung im Handwerk durchgeführt werden.

## § 10

(1) Die PGH und privaten Handwerker haben im Interesse der weiteren Erhöhung und Verbesserung ihrer Leistungen entsprechend den Festlegungen der Räte der Kreise in Versorgungs- oder Erzeugnisgruppen, in Kooperationsgemeinschaften oder anderen Formen der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit mit volkseigenen Betrieben zusammenzuarbeiten.

(2) Die volkseigenen Leitbetriebe der Versorgungs- und Erzeugnisgruppen haben die planmäßige Entwicklung der Dienst- und Reparaturleistungen der PGH und privaten Handwerker insbesondere durch

- Einbeziehung dieser Betriebe in den Erfahrungsaustausch,
- gemeinsame Vorbereitung und Durchführung von Rationalisierungs- und Spezialisierungsmaßnahmen,
- Zusammenarbeit zur Verbesserung der Qualität der Leistungen und des Kundendienstes,
- gemeinsame Maßnahmen zur Qualifizierung zu fördern.

## § 11

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise beziehen die Handwerkskammern und ihre Kreisgeschäftsstellen in die Durchführung der Maßnahmen zur planmäßigen Förderung der Dienst- und Reparaturleistungen des Handwerks ein. Dazu haben sie die wichtigsten Aufgaben für deren Tätigkeit festzulegen sowie die Arbeitspläne und die Haushaltspläne der Handwerkskammern und ihrer Kreisgeschäftsstellen zu bestätigen.

(2) Die Handwerkskammern konzentrieren sich auf die politisch-ideologische Arbeit im Handwerk, die Unterstützung des Handwerks bei der Erfüllung der Pläne und bei der Rationalisierung zur Erschließung von Reserven auf dem Gebiet der Dienst- und Reparaturleistungen, die weitere Gewinnung von privaten Handwerkern für die PGH, die Organisation der Selbstkontrolle zur Einhaltung der Qualität, der Preise und der Rechtsvorschriften im Bereich des Handwerks sowie die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werkstätten der PGH.

## § 12

(1) Die Räte der Kreise fördern durch die Gewährung steuerlicher und anderer Vergünstigungen an PGH und private Handwerker im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften die Durchführung von Dienst- und Reparaturleistungen für die Bevölkerung. Sie haben dabei vom Bedarf der Bevölkerung im Territorium und von der Versorgungslage bei den einzelnen Leistungsarten auszugehen. Die Gewährung materieller Vergünstigungen ist grundsätzlich daran zu binden, daß die PGH und privaten Handwerker die staatlichen Planaufgaben und die anderen festgelegten Aufgaben erfüllt haben.

(2) Die Räte der Kreise haben bei der Festlegung der Summe der steuerlich abzugsfähigen Arbeitsvergütung bei den PGH die planmäßige Steigerung der Dienst- und Reparaturleistungen zu berücksichtigen.

## § 13

Die PGH und privaten Handwerker sind berechtigt, für die Durchführung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet

der Dienst- und Reparaturleistungen sowie für die planmäßige Umstellung auf diese Leistungen zu günstigen Bedingungen Grund- und Umlaufmittelkredite aufzunehmen. Über Kreditanträge der PGH und privaten Handwerker entscheiden die Banken in Übereinstimmung mit den örtlichen Staatsorganen.

## § 14

(1) Die PGH und privaten Handwerker sind im Interesse ihrer planmäßigen und bedarfsgerechten Versorgung mit Ersatzteilen und Reparaturmaterialien verpflichtet, auf Anforderung ihren Lieferern die zur Planung und Bilanzierung der Ersatzteile und Reparaturmaterialien erforderlichen Angaben über ihren Bedarf zu übergeben.

(2) Die Bilanzorgane sind verpflichtet, den volkswirtschaftlich begründeten Bedarf an Ersatzteilen und Reparaturmaterialien für das Handwerk zu bilanzieren und dadurch eine planmäßige Versorgung zu gewährleisten.

(3) Die Betriebe, die technische Konsumgüter herstellen, haben Ersatzteile und Reparaturmaterialien für das Handwerk in der für sie geltenden Ersatzteilver sorgungsfrist entsprechend dem volkswirtschaftlich begründeten Bedarf bereitzustellen. Sie haben insbesondere die PGH und privaten Handwerker bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und zu betreuen, die als Vertragswerkstätten Reparatur- und Wartungsarbeiten durchführen.

## III.

**Die staatliche Leitung der privaten Gewerbetätigkeit**

## § 15

(1) Zur Ausübung privater Gewerbetätigkeit kann Bürgern auf Antrag eine Gewerbe genehmigung erteilt werden. Gewerbe genehmigungen können insbesondere erteilt werden, wenn die Tätigkeit von privaten Handwerkern, privaten Einzelhändlern oder privaten Gaststätten zur Befriedigung des Bedarfs der Bevölkerung auf dem Gebiet der Dienst- und Reparaturleistungen oder des Handels notwendig ist.

(2) Der Antrag auf Erteilung einer Gewerbe genehmigung ist beim örtlich zuständigen Rat der Gemeinde, der Stadt oder des Stadtbezirkes schriftlich einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen eine Begründung, der Befähigungsnachweis, ein Lebenslauf, eine Übersicht über die bisherige berufliche Tätigkeit, ein polizeiliches Führungszeugnis sowie der Nachweis der Erfüllung der arbeitsschutzmäßigen, baulichen und hygienischen Voraussetzungen. Die Bearbeitung des Antrages ist gebührenpflichtig.

## § 16

(1) Über die Erteilung der Gewerbe genehmigung entscheidet das fachlich zuständige Mitglied des Rates des Kreises. Für die Entscheidung ist das fachlich zuständige Mitglied des Rates des Bezirkes verantwortlich, wenn die private Gewerbetätigkeit auf Grund von Rechtsvorschriften oder gemäß Beschluß des Rates des Bezirkes der Anleitung sowie der Aufsicht und Kontrolle des Rates des Bezirkes unterliegt. Die Entscheidung erfolgt nach Abstimmung mit der Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer und dem zuständigen volkseigenen Versorgungsgruppen- oder